



TOP 2 **Fällung von Pappeln im Randbereich des geschützten**
Betreff: **Biotops GB4305-219**

hier: Abgabe einer Stellungnahme

Vorlagenart/-datum: Verwaltungsvorlage vom 11.01.2022

Beratungsart: öffentlich

Federführung: Der Landrat, VB 5, Fachdienst 60

Anlagen:

Beratungsweg:	Sitzungsdatum:
Naturschutzbeirat	07.02.2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde zu.

- Der kommunale Dienstleistungsbetrieb der Stadt Wesel „ASG“ wird im Rahmen einer positiven Stellungnahme dahingehend beraten, statt des Kronenrückschnittes die Pappeln zu fällen.
- Vor der Fällung sind die Bäume auf Horste und Höhlen zu untersuchen (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

II. Sachlage:

Der kommunale Dienstleistungsbetrieb der Stadt Wesel, ASG, hat mit Schreiben vom 25.10.2021 unter anderem die „Genehmigung/Zustimmung“ zum Kronenschnitt von acht Pappeln mit Standort am Rand des gesetzlich geschützten Biotops GB-4305-219 beantragt. Die Pappeln stehen direkt westlich des Leygrabens, direkt angrenzend an Stellplätze des ehem. RWE-Gebäude (Reeser Landstr. 41). Die Pappeln sind stark abgängig, nicht mehr bruchsicher und produzieren mittlerweile große Mengen an Trockenholz. In benachbarten Bereichen sind in den Vorjahren bereits große Kronenbereiche und Starkäste bei Sturm abgebrochen. Es sind auch Bäume umgestürzt. Die Verkehrssicherheit für das Nachbargrundstück kann nicht mehr gewährleistet werden.

III. Rechtslage

1. Landschaftsschutz

Das Vorhaben soll im **Landschaftsschutzgebiet** L 4 „Leygraben“ durchgeführt werden. Rechtsgrundlage für das geschützte Gebiet ist der Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Wesel. Das in Rede stehende Grundstück (Gemarkung Wesel, Flur 73, Flurstück 202) ist mit Wald bestockt (Wald im Rechtssinne, vgl. § 2 BWaldG).

Gemäß Festsetzungsnummer 2.4.1 I Nr. 3 des Landschaftsplans ist es verboten, in Schutzgebieten Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

Unberührt von diesem Verbot bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung von Einzelbäumen oder Baumreihen/-gruppen. Grundsätzlich unberührt von den Verboten des Landschaftsplanes bleibt zudem die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang (Nr. 2.1. I). Dazu zählt insbesondere die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Weil das o.g. Verbot Nr. 2.4.1 I Nr. 3 des Landschaftsplans somit bedingt durch die Unberührtheitsklausel keine Gültigkeit entfaltet, bedarf es im vorliegenden Fall keiner Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

2. Biotopschutz

Der Bereich (GB-4305-219) zählt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ferner zu den gesetzlich geschützten **Biotopen** (nämlich: „Bruch-, Sumpf- und Auenwälder“). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind dort Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können.

Einer **Ausnahmegenehmigung** von den Verboten des § 30 BNatSchG bedarf es vorliegend nicht, da das Biotop GB-4305-219 durch die Pflegemaßnahme weder zerstört, noch (bezogen auf die Gesamtfläche des Biotops) erheblich beeinträchtigt wird. Der Weiden-Bruch- bzw. -Auenwald bleibt flächig bestehen. Es werden lediglich einige Einzelbäume im Randbereich entnommen. Anstelle der Pappeln kann sich dort durch Naturverjüngung ein neuer, standortgerechter Gehölzbestand entwickeln.

3. Eingriffsregelung

Die Vorschriften der **Eingriffsregelung** finden gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall keine Anwendung, da es sich um eine **Waldfläche** handelt und die dortige ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung *nicht* als Eingriff anzusehen ist. Einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es somit nicht.

4. Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG gilt: Entspricht die forstwirtschaftliche Bodennutzung dem Recht der Forstwirtschaft bzw. der guten fachlichen Praxis, verstößt sie nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- bzw. Lebensstättenbeseitigungsverbot).

Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (z.B. Fledermäuse) oder europäische Vogelarten betroffen, gilt diese Verbotsfreistellung nur, soweit der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art sich durch die Bewirtschaftung *nicht* verschlechtert.

Nur wenn und soweit diese Verschlechterung nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen oder gezielte Aufklärung sicherzustellen wäre, hätte die UNB die Befugnis, gegenüber dem Verantwortlichen bzw. dem verursachenden Forstwirt die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben anzuordnen.

Das Vorhaben entspricht nach Sachkenntnis der unteren Naturschutzbehörde den Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft. Artenschutzkonflikte mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand seltener Arten sind nicht zu befürchten.

Der kommunale Dienstleistungsbetrieb der Stadt Wesel „ASG“ hat bei Nachfrage bereits erklärt, dass vor der Maßnahme Kontakt mit der Biologischen Station im Kreis Wesel aufgenommen werden soll. Die Biologische Station soll begutachten, ob und inwieweit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen bzw. wiederkehrend genutzte Greifvogelhorste und Vogelniststätten durch die Maßnahme betroffen sind.

Dem artenschutzrechtlichen Grundsatz der größtmöglichen Vermeidung wird somit ausreichend Rechnung getragen.

III. Entscheidung

Die Maßnahme soll in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Maßnahme zuzustimmen, jedoch die Fällung der Pappeln zu empfehlen. Ein Kappen der Pappeln würde langfristig dazu führen, dass immer wieder die Bäume an der entstehenden Schnittstelle gekappt werden müssen, da bei entsprechendem (schnellen) Dickenwachstum der Austriebe eine erhöhte Bruchgefahr besteht.

Aufgrund der o.g. Unberührtheitstatbestände (forstwirtschaftliche Nutzung, hier u.a. ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung forstwirtschaftlicher Nutzflächen) kommt das Fällungsverbot des Landschaftsplans vorliegend nicht zur Anwendung. Es sind auch keine weiteren arten-/naturschutzrechtlichen Legitimationen erforderlich.

Es ergeht eine positive Stellungnahme.